Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Friedhof- und Bestattungsreglement

2014

Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt gestützt auf
- Art. 20a eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Art. 50ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- Art. 10a Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- Kant. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl vom 2007

folgende Vorschriften:

1. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Organe

Art. 1
Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:
a Gemeinderat
b Friedhofkommission
c Friedhofgärtner
d Totengräber

Gemeinderat

Art. 2
Der Gemeinderat
a entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile
b setzt den Gebührentarif fest
c stellt auf Antrag der Kommission den Friedhofgärtner und den Totengräber an
d regelt das Verhältnis zwischen Friedhofgärtner und Gemeinde sowie Totengräber und Gemeinde vertraglich

Friedhofkommission

Art. 3
Die Kommission ist zuständig für das Bestattungs- und Friedhofwesen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen.

Friedhofgärtner

Art. 4
[1]Der Friedhofgärtner ist in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission für den Unterhalt des Friedhofs zuständig.

[2]Die Rechte- und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement vorgehen, vertraglich geregelt.

Totengräber

Art. 5
[1]Der Totengräber ist in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission für eine würdige Bestattung verantwortlich.

[2]Die Rechte- und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement vorgehen, vertraglich geregelt.

2. Bestattungswesen

2.1 Verfahren bei Todesfällen

Anzeigeplicht

Art. 6
Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig.

Bestattungs-bewilligung

Art. 7
[1]Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist innerhalb von zwei Tagen dem Sekretariat der Friedhofkommission vorzulegen.

[2]Dieses trifft die notwendigen Anordnungen zur Bestattung und erteilt die notwendigen Aufträge an den Totengräber.

Aufbahrung

Art. 8
[1]In der Regel wird der Leichnam bis zur Beerdigung in der Friedhofkapelle oder im Krematorium aufgebahrt.

[2]Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Särge und Urnen

Art. 9
Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial zu erfolgen.

Bestattungs-Termin

Art. 10
[1]Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

[2]Der Bestattungstermin wird in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.

2.2 Bestattung und Beisetzung

Schliessung des Sarges

Art. 11
Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen.

Bestattungszeiten und Beisetzungs-zeiten

Art. 12
[1]Die Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt.

[2]Die Friedhofkommission kann in Ausnahmefällen andere Bestattungszeiten bewilligen.

Bestattungs-feier

Art. 13
Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen (in der Regel Besammlung bei der Friedhofkappelle mit anschliessender Trauerfeier im Mehrzweckgebäude).

Geläute

Art. 14
Das Grabgeläute besorgt der Totengräber in Absprache mit dem jeweiligen Pfarrer.

Grabtiefen

Art. 15
Die Tiefe der Erdbestattungsgräber richtet sich nach kantonalem Recht.

Grabschliessung
Grabkreuz
Grabnummer

Art. 16
[1]Nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab durch den Totengräber ohne Verzug zu schliessen.

[2]In der Regel wird das Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals auf Kosten der Angehörigen mit einem provisorischen, einheitlichen Holzkreuz versehen. Dieses ist mit Vornamen, Familiennamen und Geburts- und Todesjahr weiss zu beschriften.

[3]Die Gräber werden nummeriert.

3. Friedhofordnung

3.1 Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe / Bestattungsrecht

Art. 17
[1]Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Er dient der Bestattung und Beisetzung aller Verstorbenen, welche in Forst-Längenbühl ihren letzten Wohnsitz hatten.

[2]Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet die Friedhofkommission auf Gesuch hin.

Zutritt

Art. 18
[1]Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

[2]Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

[3]Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Blindenhunde.

Allg. Verhalten und Ordnung

Art. 19

[1]Respektloses Verhalten, Lärmen, Spielen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

[2]Den Friedhofbesuchern ist strengstens untersagt, die Gräber und übrigen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen. Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen von Gräbern zu entfernen, steht einzig den Hinterlassenen oder denjenigen Personen zu, die das betreffende Grab pflegen.

[3]Es gelten die Strafbestimmungen nach Art. 35.

Unterteilung des Friedhofes

Art. 20

[1]Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:
a Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
b Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre
c Urnengräber
d Gemeinschaftsgrab

[2]Die Lage der verschiedenen Abteilungen legt die Friedhofkommission in einem Plan fest.

Reihenfolge der Beisetzungen

Art. 21

Die Grabstätten werden innerhalb der Abteilungen der Reihe nach belegt.

Ruhedauer

Art. 22

[1]Die ordentliche Grabesruhe beträgt mind. 20 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung/Beisetzung an gerechnet.

[2]Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf der 20jährigen Frist ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes oder auf Anordnung der Strafbehörden erlaubt.

[3]Die zusätzliche Beisetzung von Urnen gilt nicht als Öffnung der Grabstätte.

Urnen

Art. 23

Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden (max. 2 Urnen zusätzlich).

Gemeinschaftsgrab

Art. 24

[1]Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Urne) beigesetzt. Auf Wunsch kann auf die Inschrift auf der gemeinsamen Schrifttafel verzichtet werden.

[2]Sofern keine näheren Angehörigen bekannt sind, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Ausgenommen ist der letzte Wille einer Person sofern die Finanzierung und der Unterhalt des Erd- oder Urnengrabes sichergestellt ist.

Aufhebung der Grabfelder, Publikation

Art. 25

[1]Nach Ablauf der Ruhedauer (Art. 22) können die Grabfelder aufgehoben werden.

[2]Die Aufhebung der Grabfelder ist mindestens 6 Monate im Voraus im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun zu veröffentlichen.

[3]Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabmäler und den sonstigen Grabschmuck innerhalb dieser Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofkommission endgültig über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

3.2 Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Grabfassungen, Kunststeinfassungen,

Art. 26

[1]Die Einfassung der Gräber erfolgt einheitlich durch den Totengräber. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

[2]Die Ausmessungen betragen:

Reihengrab	170 x 75 cm
Urnengrab	100 x 60 cm

Grabpflege

Art. 27

[1]Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Nachbargräber zu nehmen.

[2]Auf den Gräbern dürfen nur Blumen, Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer angepflanzt werden. Bei Übertreten dieser Vorschrift behält sich die Friedhofkommission vor, auf Kosten der Fehlbaren die Sträucher zurückschneiden zu lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung erfolglos war.

[3]Gräber für deren Unterhalt nicht gesorgt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

[4]Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner unterhalten.

Abfälle

Art. 28

Organische Abfälle und Kehricht sind getrennt in die auf dem Friedhof bereit stehenden Behälter zu deponieren. Andere Ablagerungsplätze sind verboten.

3.3 Grabmäler

Grabmäler

Art. 29
[1]Grabsteine und Kreuze dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, frühestens 10 Monate nach der Beerdigung. Sie sind in Absprache mit dem Totengräber zu setzen.

[2]Die Grabsteine und Kreuze dürfen die Harmonie und Würde des Friedhofs nicht stören.

[3]Abmessungen der Grabsteine und Kreuze

	Max. Höhe	Max. Breite
Reihengräber	120 cm	60 cm
Kindergräber (bis 12 Jahre)	80 cm	40 cm
Urnengräber	80 cm	60 cm

[4]Für das Material der Grabsteine und Kreuze gelten die folgenden Vorschriften:
a) Natursteine
b) Kunststeine
c) Kreuze aus Holz
In Zweifelsfällen ist der Friedhofkommission eine Skizze mit Materialbeschrieb zur Bewilligung einzureichen.

Grabplatten

Art. 30
[1]Grabplatten als ganze Abdeckung der Grabfläche sind nicht gestattet.

[2]Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

4. Gebühren

Tarif, Gebühren

Art. 31
[1]Für sämtliche Arbeiten sowie für die Grabplatzgebühren erlässt der Gemeinderat einen Tarif. Er kann für einheimische und auswärtige Personen unterschiedliche Tarife vorsehen.

[2]Die Kosten und Gebühren werden belastet:
a) dem Nachlass der verstorbenen Person oder
b) den Angehörigen

[3]Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 32.

Unentgeltiche Bestattung

Art. 32

[1]Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Forst-Längenbühl und kann die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden, besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

[2]Die Angehörigen haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

[3]Die unentgeltliche Bestattung umfasst bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 2'500.00
a) einfacher Sarg und Einsargung
b) Überführung zum Aufbahrungsort
c) Überführung ins Krematorium
d) Kremation
e) einfache Urne
f) Überführung zum Friedhof
g) Beisetzung in Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Grab
h) Grabbeschriftung
i) alle in diesem Rahmen notwendigen administrativen Aufwendungen

[4]Mehraufwendungen – z.B. für eine Erdbestattung – gehen zulasten der Antragsteller.

[5]Sofern über die Erbschaft des Verstorbenen der Konkurs eröffnet wird, prüft die Gemeinde nach Abschluss der Verlassenschaftsliquidation, ob ein Überschuss vorhanden ist. Falls eine positive Abrechnung resultiert, sind die Bestattungskosten anteilmässig durch die Erben zu bezahlen.

5. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 33

Die Gemeinde Forst-Längenbühl übernimmt keinerlei Haftung für Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

Beschwerderecht

Art. 34

[1]Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

[2]Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 35

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohung fällt, mit einer Busse von bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff des Gemeindegesetzes. Zuständig ist der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 36
Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft. Es hebt das Reglement vom 15. Januar 2007 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2014 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE FORST-LÄNGENBÜHL

Der Präsident

Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. September bis 17. Oktober 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun, vom 18. und 25. September 2014 bekannt.

Längenbühl, 28. Oktober 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Brigitte Bähler